

04.09.92

Wi - Fz**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

9 Seiten

Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung des Gouverneurs für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation zur Stimmabgabe für eine Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC-Abkommensänderungsgesetz)

**A. Zielsetzung**

Das Direktorium der zur Weltbankgruppe gehörenden Internationalen Finanz-Corporation (IFC) hat sich darauf verständigt, die Nachfolgestaaten der Sowjetunion in die IFC aufzunehmen und eine spezielle Kapitalerhöhung durchzuführen, damit diese die Anteile, die ihnen aufgrund der üblichen Kriterien zustehen, zeichnen können. Dadurch fällt allerdings der Anteil der USA unter die bisherigen Vetogrenzen (25 % bei Kapitalerhöhungen, 20 % bei Abkommensänderungen), diese sollen daher entsprechend gesenkt werden.

Aufgrund des Wortlauts des Beitrittsgesetzes vom 12 Juli 1956 (BGBl 1956 II S. 747) kann der Gouverneur einer solchen Änderung des Abkommens aber nur nach vorheriger Ermächtigung durch Gesetz zustimmen. Das Enddatum für die Stimmabgabe ist der 31. Dezember 1992.

Die Änderungen sind nur geringfügig, haben aber einen politisch bedeutsamen Hintergrund. Es ist daher anzustreben, daß sich die Bundesrepublik Deutschland an der Abstimmung beteiligt und für die Änderungen stimmt.

---

Fristablauf: 16.10.92

- 2 -

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

**B. Lösung**

Durch entsprechende gesetzliche Ermächtigung vor dem 31. Dezember 1992 werden die Voraussetzungen geschaffen, damit der deutsche Gouverneur für die vorgeschlagenen Satzungsänderungen stimmen kann.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

keine

04.09.92

Wi - Fz

**Gesetzentwurf**  
**der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung des Gouverneurs für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation zur Stimmabgabe für eine Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC-Abkommensänderungsgesetz)

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
021 (215) - 650 16 - Fi 9/92

Bonn, den 4. September 1992

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung des Gouverneurs für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation zur Stimmabgabe für eine Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC-Abkommensänderungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig. Der 31. Dezember 1992 ist das Enddatum für die Stimmabgabe, so daß das Gesetzgebungsverfahren zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein müßte. Eine frühere Zuleitung des Gesetzentwurfs war

---

Fristablauf: 16.10.92

- 2 -

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

607/92

deshalb nicht möglich, weil das Direktorium der Internationalen Finanz-Corporation erst in seinem Bericht vom 18. Juni 1992 die Änderung des Abkommens empfohlen hatte.

Federführend ist der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

H. J. J. J.

**E n t w u r f**

eines

Gesetzes

**über die Ermächtigung des Gouverneurs für die Bundesrepublik Deutschland  
in der Internationalen Finanz-Corporation zur Stimmabgabe für eine Änderung  
des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation**

**(IFC-Abkommensänderungsgesetz)**

Vom ...

**Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:**

**Artikel 1**

**Der Gouverneur für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation wird ermächtigt, im Gouverneursrat dafür zu stimmen, daß Artikel II Abschnitt 2 Abs. (c) Ziffer (ii) sowie Artikel VII Abs. (a) des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation vom 11. April 1955 in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. 1956 II S. 747; 1965 II S. 1089) die aus der Anlage ersichtliche Fassung erhalten.**

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.**
- (2) Der Tag, an dem die in Artikel 1 bezeichneten Änderungen des Abkommens im Falle ihrer Annahme durch den Gouverneursrat nach Artikel VII Abs. (c) des Abkommens für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich werden, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.**

607/92

- 2 -

Anlage  
(zu Artikel 1)

(Vorgeschlagene Änderungen des Abkommens über  
die Internationale Finanz-Corporation)

(Übersetzung)

Resolution No. ...

EntschlieÙung Nr. ...

Amendments to the Articles of  
Agreement of the Corporation

Änderungen des Abkommens über  
die Internationale Finanz-Corporation

WHEREAS the Board of Directors,  
in their report dated June 18,  
1992, have recommended that  
Article II, Section 2. (c)(ii) and  
Article VII (a) of the Articles of  
Agreement of the Corporation be  
amended as set forth below;

DA das Direktorium in seinem Bericht  
vom 18. Juni 1992 empfohlen hat,  
Artikel II Abschnitt 2 Abs. (c) Ziffer  
(ii) und Artikel VII Absatz (a) des  
Abkommens über die Corporation zu  
ändern;

WHEREAS, the Chairman of the  
Board of Governors has requested  
the Secretary of the Corporation  
to bring the proposal of the Board  
of Directors before the Board of  
Governors;

DA der Vorsitzende des  
Gouverneursrats den Sekretär der  
Corporation ersucht hat, den  
Vorschlag des Direktoriums dem  
Gouverneursrat vorzulegen;

NOW THEREFORE, the Board of  
Governors, resolves that:

BESCHLIESST der Gouverneursrat  
folgendes:

1. a) Article II, Section 2. (c)(ii)  
of the Articles of Agreement  
of the Corporation is amended  
by deleting "three-fourths"  
and substituting "four-fifths"  
therefor; and

1. a) Artikel II Abschnitt 2 Abs. (c)  
Ziffer (ii) des Abkommens über  
die Corporation wird geändert,  
indem die Worte "drei Viertel"  
gestrichen und durch die Worte  
"vier Fünftel" ersetzt werden,  
und

(b) Article VII (a) of the Articles of Agreement of the Corporation is amended by deleting "four-fifths" and substituting "eighty-five percent" therefor.

b) Artikel VII Abs. (a) des Abkommens über die Corporation wird geändert, indem die Worte "vier Fünftel" gestrichen und durch die Worte "fünfundachtzig Prozent" ersetzt werden.

2. The said amendments shall enter into force for all members as of the date three months after the Corporation certifies, by formal communication addressed to all members, that three-fifths of the members, having four-fifths of the total voting power, have accepted the amendment.

2. Die Änderungen treten für alle Mitglieder drei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Corporation allen Mitgliedern durch formelle Benachrichtigung mitteilt, daß drei Fünftel der Mitglieder, die vier Fünftel der gesamten Stimmrechte innehaben, die Änderung angenommen haben.

Begründung

I. Allgemeines

Die vom Direktorium der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) vorgeschlagenen Änderungen des IFC-Abkommens bezwecken, trotz einer Absenkung des Kapitalanteils der USA deren Veto-Recht bei Abstimmungen über Kapitalerhöhungen und Satzungsänderungen zu erhalten, indem die Mehrheitserfordernisse heraufgesetzt werden.

1. Die zur Weltbankgruppe gehörende IFC wurde 1955 als selbständiges internationales Finanzierungsinstitut gegründet. Sie hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung der weniger entwickelten Länder zu unterstützen, indem sie das Wachstum des privaten Sektors fördert und bei der Mobilisierung von Inlands- und Auslandskapital Hilfe gewährt. Zu diesem Zweck übernimmt sie Beteiligungen und vergibt Kredite vor allem an Privatunternehmen in den Entwicklungsländern.
2. Der IFC gehörten am 30. Juni 1991 141 Staaten an. Die Bundesrepublik wurde aufgrund des Gesetzes betreffend das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation vom 12. Juli 1956 (BGBl. II S. 747) Mitglied. Das Zeichnungskapital der IFC beläuft sich seit der letzten Kapitalerhöhung im Jahre 1991 auf 2,3 Mrd. US-\$. Der deutsche Kapitalanteil beträgt 5,6 %.
3. Im Frühjahr 1992 verständigte sich das Direktorium der IFC darauf, die Nachfolgestaaten der Sowjetunion in die IFC aufzunehmen und eine spezielle Kapitalerhöhung durchzuführen, damit die künftigen Mitgliedsländer - voraussichtlich 15 Staaten - die Anteile, die ihnen aufgrund der üblichen Kriterien zustehen, zeichnen können. Folge dieser Kapitalerhöhung ist eine Reduzierung des Kapitalanteils der bisherigen Mitgliedsstaaten. Der Anteil Deutschlands fällt danach auf 5,34 %, der der USA sinkt unter die Veto-Grenzen, die das IFC-Abkommen für Satzungsänderungen und für Kapitalerhöhungen vorsieht. Um dies zu vermeiden, wurde im Direktorium eine Einigung über eine entsprechende Heraufsetzung der erforderlichen Abstimmungsmehrheiten erzielt.

Die Bundesregierung stimmt diesen Erwägungen zu und hält die vorgeschlagenen Änderungen für zweckmäßig.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1

Die Aufnahme der Nachfolgestaaten der Sowjetunion in die IFC hat zur Folge, daß die Stimmrechtsanteile der bisherigen Mitglieder sich verringern. Der Anteil der USA fällt unter die bisherigen Vetogrenzen (25 % bei Kapitalerhöhungen, 20 % bei Abkommensänderungen); diese sollen daher entsprechend gesenkt werden.

Die gesetzliche Ermächtigung ist erforderlich, weil der deutsche Gouverneur in der IFC nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1956 (BGBl. II S. 747) für eine Änderung des Abkommens nur stimmen darf, wenn und soweit er zu dieser Stimmabgabe durch ein Bundesgesetz ermächtigt worden ist. Die Abkommensänderung bedarf nach Artikel VII des Abkommens der Stimmen von drei Fünftel der Gouverneure, die vier Fünftel der Gesamtstimmrechte vertreten.

### Zu Artikel 2

Die in Artikel 1 bezeichneten Änderungen des Übereinkommens treten nur in Kraft, wenn sie vom Gouverneursrat mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen werden. Sie werden dann für die Mitglieder - falls der Gouverneursrat keine kürzere Frist bestimmt - drei Monate nach ihrer Mitteilung durch die Corporation verbindlich.

Absatz 2 sieht daher vor, daß für den Fall der Annahme der Änderungen der Zeitpunkt im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben ist, mit dem die Änderungen hiernach für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich werden.

## III. Schlußbemerkung

Durch die Ausführung des Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, denn die Änderungen des IFC-Abkommens sind für die Bundesrepublik Deutschland nicht mit Kosten verbunden.

16.10.92

## **Stellungnahme**

**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Ermächtigung des Gouverneurs  
für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen  
Finanz-Corporation zur Stimmabgabe für eine Änderung des  
Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation  
(IFC-Abkommensänderungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 647. Sitzung am 16. Oktober 1992  
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen  
den Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben.